

Bundesfreiwilligendienst Info 1/2018 Interna und gesetzliche Änderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt haben wir schon Ende Januar und ich habe Sie noch immer nicht mit einem ersten BFD-Info in 2018 versorgt. Da könnte ja der Verdacht aufkommen, dass es nichts zu berichten gäbe. Das geht ja gar nicht. Aber ich bitte um Nachsicht. Es gab und gibt nichts wirklich Brennendes im BFD und es gab viel zu tun. Außerdem wollte ich abwarten, bis erforderliche interne Entscheidungen getroffen worden und ich Ihnen diese mitteilen kann. Neugierig? Wird gleich aufgeklärt.

Personelle Veränderungen

Die schlechte Nachricht vorweg. Mit mir werden Sie wohl noch eine Weile im Rahmen des BFD leben müssen. Und nun die gute und gleichzeitig schlechte Nachricht. Frau Porsch wird uns Ende Mai verlassen und in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Was mich einerseits für Frau Porsch freut. Andererseits verliere ich eine ganz tolle Mitarbeiterin, die im BFD von Anfang an dabei gewesen ist und mit der ich gemeinsam eine Menge aufgebaut habe. Ich bin mir sicher, nicht nur mir wird Frau Porsch fehlen. Mehr möchte und muss ich dazu gar nicht sagen denke ich.

Aber auf Regen folgt bekanntlich irgendwann Sonnenschein. Ich freue mich sehr, dass Frau Horstmann, die bislang für einige Stunden bei uns als Ergänzungskraft tätig war und darüber hinaus im Hause bei Essen auf Rädern beschäftigt war, ab dem 01. April vollständig bei uns im BFD tätig werden wird. Was trotz des Datums kein Scherz ist und für mich und den BFD ohne Frage ein Gewinn sein wird.

Und ganz frisch entschieden kann ich Ihnen mitteilen, dass es auch wieder eine Ergänzungskraft bei uns geben wird, die uns abhängig vom Arbeitsanfall an ein bis zwei Tagen pro Woche unterstützen wird. Ab dem 01. März wird Frau Jasleen Sethi uns und die Kollegen von Essen auf Rädern unterstützen.

Das einzig Beständige im Leben ist die Veränderung. Auf diese Veränderungen freue ich mich und bin optimistisch, dass wir Ihnen auch weiterhin in gewohnter Qualität und Freundlichkeit als Ihr Servicepartner im BFD zur Seite stehen werden. Und wenn es doch zu Beginn mit den neuen Kolleginnen mal holpern sollte, dann sehen Sie uns das doch bestimmt nach, oder?

Datenschutzgrundverordnung und Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes

Vielleicht haben Sie in anderen Zusammenhängen damit bereits zu tun gehabt. Ende Mai werden die Datenschutzgrundverordnung (Europarecht) und die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bei uns in Kraft treten. Und das betrifft in einem Punkt auch alle gesetzlichen Freiwilligendienste. Erstmals werden nämlich Freiwillige in den gesetzlichen Freiwilligendiensten – nicht Ehrenamtliche – als Beschäftigte im Sinne des Datenschutzes aufgenommen. Und gemäß § 26 BDSG neu ist es somit auch bei BFD-Vereinbarungen, die ab dem 25.05.2018 unterschrieben werden, zwingend erforderlich, dass die Freiwilligen ausdrücklich und schriftlich der Speicherung ihrer Daten zustimmen müssen. Doch keine Sorge, das regeln wir für Sie. Eigentlich müsste auch das Bundesamt den Vordruck der BFD-Vereinbarung entsprechend anpassen. Wozu man derzeit dort noch keine Notwendigkeit sieht. Sehe ich anders. Aber bitte, nicht unser Problem. Im Mai des Jahres werden wir auf unse-

rer Homepage die BFD-Vereinbarung mit einer neuen Anlage zur Verfügung stellen, die auch diesen rechtlichen Aspekt des Datenschutzes für Sie, für uns, für unsere Zentralstelle Paritätischer Gesamtverband als auch für unseren Kooperationspartner für die Seminare, das Paritätische Bildungswerk Bundesverband, abdecken wird.

Darüber hinaus werden mit dieser neuen Anlage zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen. Einerseits können Sie neben den datenschutzrechtlichen Aspekten uns damit wie gewohnt Seminarwünsche mitteilen. Andererseits werden wir künftig von den Freiwilligen basierend auf unseren Praxiserfahrungen künftig ein paar mehr Angaben wie z. B. eine Mailadresse und eine Rufnummer erbitten. In schwierigen oder eiligen Fällen haben uns solche Angaben immer mal wieder schmerzlich gefehlt.

Ach so, natürlich werde ich Sie zu gegebener Zeit per Mail darauf hinweisen, dass die BFD-Vereinbarung mit der neuen Anlage zur Verfügung steht und dass diese ab dem 25.05.2018 Mai zu verwenden ist, da andernfalls BFD-Vereinbarungen hier nicht erfasst und bearbeitet werden dürfen.

Neues Mutterschutzgesetz ab 01. Januar 2018

Und gleich noch eine gesetzliche Neuregelung. Da es auch im BFD jedes Jahr ein paar werdende Mütter gibt, möchte ich auch darauf hinweisen. Im Rahmen des neuen Mutterschutzgesetzes sind nun erstmalig die Freiwilligen in den gesetzlichen Freiwilligendiensten ausdrücklich in das Gesetz mit aufgenommen worden. Was grundsätzlich kein Problem ist. Bitte beachten Sie jedoch, dass die verschärften Vorgaben für ein Beschäftigungsverbot seitens des Arbeitgebers somit auch für Freiwillige gelten. Hierzu mal ein kleiner Auszug aus einer diesbezüglichen Information des Instituts für Wissen in der Wirtschaft: *„Der Arbeitgeber muss bei der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die physische und psychische Gesundheit der Schwangeren oder stillenden Frau sowie der ihres Kindes zu schützen.*

Ziel ist es, dass (werdende) Mütter die Möglichkeit bekommen, ihre Beschäftigung weiter ausüben zu können. Beschäftigungsverbote sollen vermieden werden.

Jeder einzelne Arbeitsplatz muss auf „unverantwortbare“ Gefährdungen hin überprüft werden. Die bisherigen Gefährdungsbeurteilungen sind evtl. nicht mehr ausreichend oder müssen nachgeholt werden. Auch sind die innerbetrieblichen Regelungen zu Beschäftigungsverboten zu prüfen und ggf. anzupassen. Die Dokumentationsprozesse zur Gefährdungsbeurteilung nach § 19 MuSchG a. F. müssen auf eine Dokumentation nach § 14 MuSchG übergeleitet werden.

Wird eine „unverantwortbare“ Gefährdung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 9, 11, 12 MuSchG festgestellt, sieht § 13 MuSchG eine eigene Rangfolge von Schutzmaßnahmen vor, die der Arbeitgeber einleiten muss.

- 1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen*
- 2. Umsetzung auf einen geeigneten Arbeitsplatz*
- 3. Erst dann ggf. Beschäftigungsverbot*

Diese Schritte sind insbesondere vor einem Beschäftigungsverbot zu prüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren.“

Ein paar Schwangerschaften haben wir wie bereits erwähnt auch im BFD in jedem Jahr. Insofern ist es mir wichtig, Sie auf diese neue gesetzliche Regelung hingewiesen zu haben. Natürlich gelten die oben genannten Schritte nur in den Fällen, in denen die Einsatzstelle ein Beschäftigungsverbot aussprechen will. Eine andere Sache ist ein ärztlicherseits ausgesprochenes Beschäftigungsverbot. *„Aus der ärztlichen Bescheinigung muss sich ergeben, dass bei Fortsetzung der aktuellen Beschäftigung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter oder des Kindes droht. Die bloße Möglichkeit eines Schadenseintritts infolge weiterer Beschäftigung genügt. Voraussetzung für dieses individuelle Beschäftigungsverbot ist also, dass zwischen der Schwangerschaft und der durch die aktuelle Beschäftigung gegebenen Gefährdung ein Zusammenhang besteht. Ist die werdende Mutter hingegen aufgrund schwangerschaftsbedingter Beschwerden nicht in der Lage ihrer Arbeit nachzugehen, führt dies nicht zu einem Beschäftigungsverbot, sondern zu einer „bloßen“ Arbeitsunfähigkeit.“* So die Ausführungen des renommierten Bund Verlages für Arbeitsrecht zu diesem Thema.

Lange Rede, kurzer Sinn. Auch bei schwangeren Freiwilligen findet das Mutterschutzgesetz in der neuen Version voll und ganz Anwendung. Eine besondere Regelung für Freiwillige gibt es nicht.

Neue den BFD grundsätzlich betreffende Kostensätze ab Januar 2018

Wie jedes Jahr ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen zu möglichen Beträgen im BFD einige Änderungen.

Taschengeld: Höchstgrenze einschließlich eventueller Sach- und Geldersatzleistungen für Fahrkosten bzw. für eine Fahrkarte € 390,00.

Unterkunft: Maximaler Zuschuss € 246,00. Wird Unterkunft durch die Einsatzstelle zur Verfügung gestellt, ist der entsprechende Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung zugrunde zu legen.

Verpflegung: Maximaler Zuschuss € 226,00. Wenn Verpflegung durch die Einsatzstelle gestellt wird, sind die jeweiligen Sachbezugswerte der Sozialversicherungsentgeltverordnung zugrunde zu legen.

Arbeitslosenversicherung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung vor dem BFD: Wenn vor dem BFD eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bestanden hat, ist für den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung die Bezugsgröße zur Sozialversicherung zugrunde zu legen. Diese beträgt in 2018 € 3.045,00.

Das gilt nicht, wenn zwischen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und dem Beginn des BFD ein Zeitraum von mindestens vier Wochen gelegen hat.

Ein kleiner Beitrag zum Umweltschutz

Ist Ihnen aufgefallen, dass Schreiben von uns in letzter Zeit unvollständig zu sein scheinen? Sind sie aber nicht. Ich habe nur ein wenig in die Tasche gegriffen und neue Drucker angeschafft, die automatisch im Duplexdruck das Papier vor- und rückseitig bedrucken. Ein wenig Porto werden wir dadurch auch sparen. Hochgerechnet werden wir jedoch mindestens 25 bis 30 % Papier einsparen. Das wirkt sich zwar hinsichtlich der Kosten nicht maßgeblich auf unser Betriebsergebnis aus, ist jedoch ein kleiner und wie ich finde sinnvoller Beitrag zum Umweltschutz. Ressourcen schonen kann nicht verkehrt sein finde ich.

Und damit möchte ich auch schließen für heute. Bleiben Sie uns gewogen auch in diesem Jahr. Wir freuen uns jedenfalls auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Heino Wolf

Leitung Bundesfreiwilligendienst